

30. Mai 2023



Zugerland
Verkehrsbetriebe

Statuten



I. FIRMA, SITZ UND DAUER

Art. 1

- ¹ Unter der Firma Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug.

II. ZWECK

Art. 2

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt:
 - a) die Führung eines konzessionierten Verkehrsbetriebes auf der Basis von Vereinbarungen mit den Bestellern;
 - b) die Beteiligung an Tarif- und Verkehrsverbünden;
 - c) die Übernahme, Leitung oder Betriebsführung anderer Transportunternehmungen.
- ² Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Tätigkeiten auszuüben, die mit dem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, denselben zu fördern.
- ³ Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immobilien erwerben, halten, verwalten und veräussern.

III. GESELLSCHAFTSKAPITAL

Art. 3a

- ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 9'600'000.00 und ist eingeteilt in 19'200 Namenaktien zu je CHF 500.00 nominal, welche zu 100 % liberiert sind.
- ² Die Aktien können in Zertifikate zusammengefasst werden.

Art. 3b

- ¹ Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionärinnen oder Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte der übertragungswilligen Aktionärin oder dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.
- ² Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn die/der Erwerbende nicht eine Erklärung abgibt, dass sie oder er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- ³ Sie kann überdies auch aus wichtigem Grund verweigert werden.

Als solcher gilt:

- a) Wenn die/der Erwerbende direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) Wenn die Eintragung der/des Erwerbenden im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährden würde.



- ⁴ Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern der/dem Erwerbenden die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 3c

- ¹ Als Aktionärin oder Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als solche/r eingetragen ist. Die Eigentümerschaft und Nutzniessenden der Aktien werden mit Namen und Adressen aufgeführt.
- ² Ist die Eintragung einer oder eines Erwerbenden aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.
- ³ Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat der Gesellschaft ihr/sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.
- ⁴ Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch schriftliche Mitteilung an die letztgemeldete Adresse der Aktionärinnen und Aktionäre.

IV. ORGANISATION

Art. 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltung
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 5

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle statt. Ein/e oder mehrere Aktionäre/Aktionärinnen, die mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren muss schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, an den Verwaltungsrat gestellt werden, der die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen hat.

Art. 6

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine Aktionärin und keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Art. 7

- ¹ Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die Bezeichnung einer/eines unabhängigen Stimmrechtsvertretenden verzichten.

Art. 8

- ¹ Die Eigentümerschaft oder Vertretende sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.
- ² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümerschaft oder Vertretende sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Art. 9

- ¹ Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) erfolgen, sofern nicht eine Aktionärin oder ein Aktionär oder dessen/deren Vertreter/in die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10

- ¹ Die Generalversammlung ist vom Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre oder durch Publikation im Amtsblatt, ggf. im SHAB, einzuberufen.
- ² In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen oder Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse der/des unabhängigen Stimmrechtsvertretenden bekanntzugeben. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr/ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.
- ³ Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder der Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- ⁴ Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
- ⁵ Zur Diskussion und Antragstellung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- ² Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat das Recht, selbst an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch eine Drittperson vertreten zu lassen.



Art. 12

- ¹ Die Generalversammlung wird durch die/den Präsidentin/Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet, bei Verhinderung durch die/den Vizepräsidentin/Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- ² Die protokollführende Person für die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden bezeichnet.
- ³ Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre die Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

Art. 13

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Auf Verlangen einer Aktionärin oder eines Aktionärs erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung. Im Übrigen erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen in offener Abstimmung, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 14

- ¹ Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, über Gegenstände, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen, Anträge zu stellen; diese müssen jedoch dem Verwaltungsrat mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Der Verwaltungsrat hat solche Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen und sie der Versammlung mit seiner Stellungnahme vorzulegen.
- ² Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat das Recht, zu allen Gegenständen, welche der Generalversammlung zur Behandlung vorliegen, Abänderungsanträge zu stellen.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende, nicht übertragbare Kompetenzen zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt von § 16 sowie Wahl der Revisionsstelle;
- c) Die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- f) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und einzelner Aktionärinnen oder Aktionären;
- h) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.



B) Verwaltung

Verwaltungsrat

Art. 16

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Kanton und den Gemeinden abgeordnet. Die Zusammensetzung erfolgt gemäss § 3 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Aktienkapital der Zugerland Verkehrsbetriebe AG vom 31. Mai 1990 (BGS 751.315).
- ² Ein Mitglied des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Beim Ersatz eines während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieds tritt das neue Mitglied in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.
- ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben kein Anrecht auf Ausrichtung von Tantiemen.

Art. 17

- ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 18

- ¹ Der Verwaltungsrat besammelt sich auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten, die mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder oder die Revisionsstelle die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- ² Der Verwaltungsrat führt Sitzungsprotokolle, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind. Die protokollführende Person braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionärin oder Aktionär zu sein.

Art. 19

- ¹ Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.
- ² Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
- ³ Wenn nötig, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung erlangt. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 20

- ¹ In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen insbesondere:
 - a) Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 - h) Die Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Unternehmensleitung

Art. 21

- ¹ Die/der Unternehmensleiter/in leitet unter Aufsicht des Verwaltungsrates den Betrieb des Unternehmens. Ihre/seine Kompetenzen und Aufgaben werden in einem Reglement festgelegt, das vom Verwaltungsrat erlassen wird.
- ² Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

C) Revisionsstelle

Art. 22

- ¹ Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsgesellschaft, welche die Anforderungen für zugelassene Revisionsexperten erfüllt.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 23

- ¹ Die Rechnungen sind alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 24

- ¹ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR und unter Einhaltung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1).

VI. BEKANNTMACHUNGEN

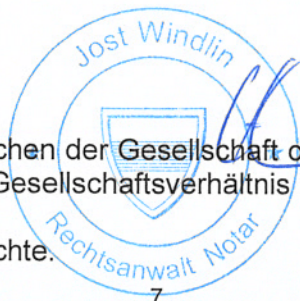
Art. 25

- ¹ Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch schriftliche Mitteilung (per Brief oder E-Mail) an die Aktionärinnen und Aktionäre, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen oder durch Publikation im Amtsblatt oder im SHAB.

VII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Art. 26

- ¹ Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionärinnen und Aktionären aus dem Gesellschaftsverhältnis ist Zug.
- ² Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.



VIII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Art. 27

- ¹ Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, falls nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.
- ² Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist nach Rückzahlung des Aktienkapitals höchstens zum Nennwert für öffentliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Cham, 30. Mai 2023

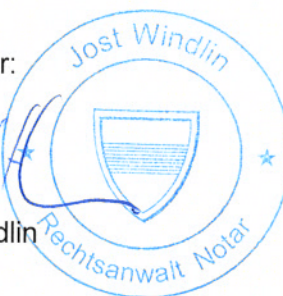
Notarielle Beglaubigung

Hiermit beglaubige ich, Notar des Kantons Zug, Jost Windlin, Rechtsanwalt, dass die vorliegenden Statuten derjenigen Fassung entsprechen, wie sie heute von den Erschienenen gutgeheissen wurden.

Cham, 30. Mai 2023

Der Notar:


Jost Windlin





Zugerland Verkehrsbetriebe AG

An der Aa 6, 6300 Zug

Telefon 041 515 58 00

info@zvb.ch, www.zvb.ch